Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6116**

16. Wahlperiode 23. 07. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Elke Hoff, Dr. Rainer Stinner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/6011 –

Datenverlust im Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

In einem Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 GG vom 12. Juni 2007 informiert dieser die Ausschussmitglieder darüber, dass im Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ZNBw) „im Wesentlichen die Daten, die in den Jahren 1999 bis 2003 aus den Einsatzgebieten gewonnen wurden“, im Zuge einer versuchten Datensicherung von Daten aus dem Systemverbund JASMIN (Joint Analysis System Military Intelligence) verloren gegangen seien. Dieser Datenverlust resultiere aus dem technischen Defekt eines Datensicherungsroboters, mit dessen Hilfe auf Bandkassetten Daten außerhalb des Systems JASMIN archiviert werden sollten.

1. Von welchen Stellen stammen die Daten, die in das System JASMIN im Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBw, seit 2002: Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr [ZNBw]) eingespeist wurden/werden, und um welche Art von Daten handelt es sich dabei?

Bei den Daten handelt es sich nach heutigem Erkenntnisstand um Meldungen mit möglicher Relevanz für die Feststellung und Bewertung der Lage anderer Staaten: Meldungen des Bundesnachrichtendienstes (BND), Lagemeldungen des Militärischen Nachrichtenwesens aus den Einsatzgebieten der Bundeswehr sowie nationalem Berichtsaustausch mit Partnern und Verbündeten sowie NATO/EU-Stäben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 20. Juli 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Werden die Daten, die an das ANBw/ZNBw gesendet wurden/werden, stets nur dorthin oder auch an weitere Stellen übermittelt?

   Wenn ja, an welche?

3. An welche Stellen außer dem ANBw/ZNBw wurden die Daten, die im ZNBw verloren gingen, im Zuge der Übermittlung an das ANBw/ZNBw entweder in vollem Umfang oder in Form von Zusammenfassungen ebenfalls übermittelt?

Die Verteilung von Daten erfolgt in der Verantwortung der jeweiligen Herausgeber. Es ist davon auszugehen, dass dem Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr/Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ANBw/ZNBw) bereitgestellte Daten auch anderen Stellen zur Verfügung stehen.

4. Für den Fall, dass die verloren gegangenen Daten auch an weitere Stellen übermittelt wurden, liegen diese Daten bei diesen Stellen noch vor?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Prüfung dauert noch an.

5. Liegen die in Rede stehenden Daten noch bei den Stellen vor, die diese übermittelt haben?

   Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wurden/werden die im ANBw/ZNBw eingehenden Daten von ihm an andere Stellen weitergeleitet?

   Wenn ja, an welche Stellen und auf welchem Wege (elektronisch oder auf Papier) erfolgte die Weiterleitung?

Das ZNBw setzt die eingehenden Meldungen im Rahmen der Lagebearbeitung in eigene Produkte um, die dann den Bedarfsträgern bereitgestellt werden. Eine Weiterleitung von eingehenden Meldungen erfolgt nur im Einzelfall, dann in der Regel in elektronischer Form.

7. Für den Fall, dass vom ANBw/ZNBw Daten an andere Stellen weitergeleitet wurden, liegen diese Daten bei diesen Stellen noch vor?

   Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Wird beim Eingang von Daten, die in das System JASMIN im ANBw/ZNBw eingespeist wurden/werden, ein Eingangsbuch geführt?

   Wenn ja, ließe sich anhand dieser Eingangsbücher rekonstruieren, welche Daten übermittelt wurden oder ließen sich die verloren gegangenen Daten damit sogar wiederbeschaffen?

   Wenn nein, warum werden solche Eingangsbücher nicht geführt?

Der fachliche Auftrag des ANBw/ZNBw sieht eine Erfassung von Eingängen in das System JASMIN nicht vor. Ein „Eingangstagebuch“ wird nicht geführt.

9. Welchen Speicherumfang wiesen die verloren gegangenen Daten auf, und mit welcher Speicherkapazität war der eingesetzte Datensicherungsroboter ausgestattet?

Bei den durch technischen Defekt verloren gegangenen Daten handelt es sich um zwei Bandkassetten mit einer Speicherkapazität von jeweils fünf Gigabyte. Da der Dateiinhalt aufgrund der aktenkundigen Vernichtung dieser Bandkassetten nicht mehr herstellbar ist, kann der genaue Umfang des Datenverlustes nicht quantifiziert werden. Der im fraglichen Zeitraum eingesetzte Datensicherungsroboter hatte Zugriff auf eine Speicherkapazität von ca. 3 000 Gigabyte.

10. Warum wurde beim Versuch der Datensicherung mit dem eingesetzten Datensicherungsroboter keine zweite Sicherungskopie angefertigt, beispielsweise durch den Einsatz eines zweiten Datensicherungsroboters, um das Risiko eines eventuellen Datenverlustes zu minimieren?

Mit zunehmendem Meldeaufkommen aus den Einsatz- und Krisengebieten geriet das System JASMIN im Juli 2003 an seine Kapazitätsgrenzen. Deshalb wurden zur Entlastung zusätzlich Daten des laufenden Datenbestandes von den jeweiligen Bearbeitern zur Archivierung in den Datensicherungsroboter ausgelagert und im laufenden Datenbestand gelöscht. Dies führte auch bei der Archivierung zu Kapazitätsproblemen. Abweichend von der üblichen Praxis einer doppelten Datensicherung wurde daher aus betrieblichen Gründen nur eine Version der archivierten Daten abgelegt. Das mit diesem Vorgehen einhergehende Risiko wurde als tragbar bewertet. In der Güterabwägung gab den Ausschlag, dass ohne eine Archivierung das System JASMIN wegen Datenüberfüllung praktisch arbeitsunfähig geworden wäre. Es ging auch nur um die Überbrückung eines relativ überschaubaren Zeitraums von ca. einem Jahr, da zu diesem Zeitpunkt der Ersatz des Roboters, der mit der Verwendung leistungsfähigerer Bandkassettentypen verbunden war, bereits eingeleitet war. Für die Sicherung des laufenden Datenbestands JASMIN wurden weiterhin, wie üblich, zwei Kopien angefertigt.

11. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass bei der externen Sicherung derart relevanter Daten, wie sie im Fall des Systems JASMIN durch den Datensicherungsroboter durchgeführt werden sollte, eine zweite Sicherungskopie Standard sein sollte?

    Wenn nein, warum nicht?

Ja.

12. Wurden angesichts der Relevanz der im ANBw/ZNBw gespeicherten Daten für die Einsätze der Bundeswehr regelmäßige Datensicherungen auf alternativen Speichermedien (Backups) des Systems JASMIN durchgeführt, auf die im Falle eines Datenverlustes zurückgegriffen hätte werden können?

    Wenn ja, warum lassen sich die Daten nicht anhand dieser Backups rekonstruieren?

    Wenn nein, warum wurden solche Backups nicht durchgeführt?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

13. Wurde ein Versuch für die Rettung oder Rekonstruktion der Daten unternommen, als im ZNBw bemerkt wurde, dass die Bandkassetten aus dem zum Einsatz gekommenen Datensicherungsroboters nicht mehr lesbar waren?

    Wenn ja, wer hat diesen Versuch der Datenwiederherstellung unternommen, und wie oft wurde versucht die Daten zu rekonstruieren?

Durch mechanische Defekte am Roboterarm im Dezember 2003 waren zwei von 80 Kassetten der Archivierung und drei von 540 Kassetten der Datensicherung betroffen. Diese fünf Kassetten konnten auch mit Unterstützung der für das Robotersystem zuständigen Firma IBM Deutschland auf den im ANBw/ZNBw vorhandenen Systemen nicht mehr lesbar gemacht werden. Weitergehende aufwändigere Versuche, die Inhalte der Datenträger wiederherzustellen, wurden nicht unternommen.

Aktuelle Daten aus dem Bereich Datensicherung konnten durch erneute Sicherung aus dem laufenden System heraus noch einmal gesichert werden.

Der Datenverlust bezieht sich somit ausschließlich auf die zwei Kassetten der Archivierung. Im Laufe des Jahres 2004 wurde vergeblich versucht, diese wieder lesbar zu machen. Nachdem durch die betreffenden Bearbeiter die Bedeutung ihrer ins Archiv gegebenen Daten geprüft und deren Verzichtbarkeit bestätigt worden war, wurde Ende 2004 durch den Kommandeur des ANBw/ZNBw gebilligt, weitere Wiederherstellungsversuche aufzugeben.

Ende 2004 wurde der neue Roboter in Betrieb genommen und damit die notwendige Kapazität zur doppelten Archivierung wieder gewonnen. Nach Austausch des Roboters, Integration in das System, Übertragung von Daten und Prüfung der Daten werden seit Januar 2005 wieder alle Daten (Archivierung und Datensicherung) gedoppelt und prüfgelesen. Bei der Übertragung der Daten vom alten auf den neuen Roboter wurden neue Kassetten genutzt. Dabei wurde noch einmal erfolglos versucht, die Daten von den defekten Datenträgern verfügbar zu machen.

14. Wenn ein oder mehrere Rettungs-/Rekonstruktionsversuche der Daten unternommen wurden, wurde hierbei externer Sachverstand herangezogen?

    Wenn ja, in welcher Form?

    Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Wurde der Datenverlust, als dieser im ZNBw bekannt wurde, gemeldet?

    Wenn ja, wann und wem?

    Wenn nein, warum nicht?

Der Datenverlust wurde unmittelbar nach dem technischen Defekt am Datensicherungsroboter im Dezember 2003 der Führung des damaligen ANBw gemeldet. Nach Abschluss des Austauschs des Datensicherungsroboters, erneutem erfolglosen Versuch zur Rekonstruktion des Dateninhalts der beschädigten Bandkassetten und nach Prüfung der Relevanz/Bedeutung der betroffenen Daten durch die jeweiligen Bearbeiter, erfolgte eine abschließende Meldung an die Führung des ZNBw im Dezember 2004.

16. Warum wurde der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages nach dem Bekanntwerden des Datenverlustes im ZNBw nicht hierüber in Kenntnis gesetzt?

Im Zusammenhang mit dem Beweisbeschluss 16-35 vom 23. Mai 2007 bekam der Datenverlust im ANBw/ZNBw möglicherweise Relevanz für die Tätigkeit des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss und fand Eingang in dessen Beantwortung am 12. Juni 2007. Eine Unterrichtung des Verteidigungsausschusses erfolgte am 4. Juli 2007.

17. Aufgrund welcher Vorschriften/Rechtsgrundlagen wurden die nicht mehr lesbaren Bandkassetten am 4. Juli 2005 vernichtet?

Die Vernichtung erfolgte nach Maßgabe des § 64 der damals gültigen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen“ (VS-Anweisung, VSA) i. V. m. § 12, Abs. 2 der damals gültigen „Richtlinien zum Geheimschutz von Verschlusssachen beim Einsatz von Informationstechnik (VS-IT-Richtlinien, VSITR)“. Die Vorgaben der VSA sind in die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv 2/30) „Sicherheit in der Bundeswehr“ eingearbeitet. Die wesentlichen Regelungen ergeben sich aus der ZDv 2/30, Ziffer 1401, Anlage B 16/21 sowie dem vorhabenbezogenen IT-Sicherheitskonzept JASMIN vom 26. März 2003. Dieses Sicherheitskonzept JASMIN legt in Kapitel 5.3 „Festlegung organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen“, laufender Punkt X fest: „Kann ein defekter Datenträger nicht gelöscht werden, ist er physikalisch gemäß ZDv 2/30 zu vernichten.“

18. Wie lauteten die einschlägigen Bestimmungen der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Vorschriften zum Umgang mit Verschlusssachen genau, und wurden diese seither geändert?

Die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 2/30 „Sicherheit in der Bundeswehr“ vom September 1988, zuletzt geändert am 1. September 2002, führt dazu in Ziffer 1401 aus: „Verschlusssachen (VS) dürfen nur auf Weisung des Dienststellenleiters oder eines zeichnungsbefugten VS-Bearbeiters vernichtet werden. Der zuständige VS-Verwalter und ein entsprechend ermächtigter Zeuge prüfen unabhängig voneinander die zu vernichtende VS auf Vollzähligkeit und vernichten sie. Der Zeuge darf nicht an der Verwaltung der VS beteiligt sein.“

19. Wer hat wann die Vernichtung der Bandkassetten angeordnet?

Nachdem im Dezember 2004 der Kommandeur des ZNBw gebilligt hatte, weitere Wiederherstellungsversuche aufzugeben, wurden die Bandkassetten auf Anordnung des fachlich zuständigen Leiters des Systemzentrums im Mai 2005 nach abschließender Feststellung der gescheiterten Wiederherstellung vernichtet.

20. Welche Aufbewahrungsfristen für Daten haben am ANBw gegolten, bzw. gelten am ZNBw?

Aufbewahrungsfristen werden in Datensicherungskonzepten der Dienststellen niedergelegt. Das Datensicherungskonzept des ANBw/ZNBw vom 12. Dezember 2003 sieht eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vor.

21. Gelten gesonderte Aufbewahrungsfristen für unbrauchbar gewordene Daten?

    Wenn ja, welche und auf welchen Vorschriften/Rechtsgrundlagen basieren diese Sonderfristen?

Es gelten keine Aufbewahrungsfristen für unbrauchbare Daten (siehe Antwort zu Frage 17).

22. Welche Gegenmaßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um einen Datenverlust am ZNBw in Zukunft zu verhindern?

Ende 2004 wurde der neue Datensicherungsroboter in Betrieb genommen und damit die notwendige Kapazität zur doppelten Archivierung wieder gewonnen. Nach Austausch des Roboters, Integration in das System, Übertragung von Daten und Prüfung der Daten werden seit Januar 2005 wieder alle Daten gedoppelt und prüfgelesen. Somit ist ausgeschlossen, dass durch einen Fehler im Roboter wie im Jahre 2003 unbeabsichtigt Daten verloren gehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333